

## Interpretationshilfen zur Lebensmittelgesetzgebung

### DIE KANTONSCHMIKER INFORMIEREN

Verschiedene Artikel der Lebensmittelgesetzgebung lassen einen gewissen Interpretationsspielraum zu. Um sicherzustellen, dass die Artikel in allen Kantonen gleich angewandt und vollzogen werden, hat der Verband der Kantonschemiker der Schweiz Interpretationshilfen zu verschiedenen Artikeln festgelegt. Seit 1996 werden diese im "Bulletin" des BAG in loser Reihenfolge unter der Rubrik "Die Kantonschemiker informieren" veröffentlicht.

Damit sollen die Interpretationen der Kantonschemiker allen Interessierten, insbesondere den Lebensmittelherstellern und -verteilern, zugänglich gemacht werden.

---

### Interpretationshilfe Nr. 20

---

<b>Titel:</b>	<b>Informationspflicht der Trinkwasserverteiler</b>
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Art. 5 Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23.11.2005
<b>Ausgangslage:</b>	Wer über eine Wasserversorgungsanlage Trinkwasser an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, hat diese jährlich mindestens einmal umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren (Art. 5 Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser). Welche Angaben muss die jährliche Information der Trinkwasserverteiler mindestens enthalten?
<b>Auslegung:</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Eine allgemeine Information über die chemische und mikrobiologische Qualität des verteilten Trinkwassers. Wenn Qualitätsprobleme aufgetreten sind, müssen diese und die getroffenen Massnahmen aufgeführt werden. Beispiele siehe unten.</li><li>2. Gesamthärte in französischen Härtegraden</li><li>3. Nitratgehalt</li><li>4. Herkunft des Wassers (Quellwasser, Grundwasser, aufbereitetes See- wasser usw.)</li><li>5. Behandlung</li><li>6. Genaue Adresse für weitere Auskünfte.</li></ol>
<b>Kommentar:</b>	Die Information bezieht sich auf das <b>Trinkwasser im Verteilnetz</b> . Die Probenahme muss entsprechend ausgeführt werden. Die Information muss den Konsumentinnen und Konsumenten in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden, z. B. zusammen mit der Wasserrechnung verteilt, auf elektronischem Weg übermittelt, am öffentlichen Anschlagbrett angeschlagen oder im Gemeindebulletin publiziert werden. Die publizierten Daten sollen mit einem kundenfreundlichen Text begleitet werden. Die jährliche Information entbindet die Trinkwasserverteiler nicht von der Verpflichtung, die Bezüger sofort zu informieren, wenn während des Jahres Wasserverschmutzungen mit Gesundheitsgefährdung auftreten.
<b>Beispiele zu Punkt 1</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Alle Proben entsprachen soweit untersucht den chemischen und mikrobiologischen Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung.</li><li>- Von den 10 untersuchten Proben waren 2 Proben wegen Überschreitung der mikrobiologischen Toleranzwerte im Wert vermindert. Nach den vorgenommenen baulichen Massnahmen entsprachen die Proben den Anforderungen.</li><li>- Alle Proben entsprachen soweit untersucht den mikrobiologischen Anforderungen. Der Toleranzwert war bezüglich Atrazin überschritten. Das Trinkwasser gilt als im Wert vermindert. Es besteht keine Gesundheitsgefährdung. Es sind Sanierungsmassnahmen eingeleitet.</li></ul>